Oberbergischer Kreis

Unbefristetes oder auf Dauer angelegtes Aufenthaltsrecht zum Zeitpunkt der Einbürgerung

- Stand: Oktober 2026 -



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz

Die folgend genannten Rechte und Aufenthaltstitel sind einbürgerungstauglich:

- Freizügigkeitsberechtigung als EU-Bürger, Schweizer oder Angehöriger eines EWR-Staates (Island, Norwegen, Lichtenstein)
- unbefristetes Aufenthaltsrecht (Niederlassungserlaubnis)
- Blaue Karte EU
- befristete Aufenthaltserlaubnis mit Ausnahme folgender nur vorübergehend erlaubter Aufenthalte zu Ausbildung oder Forschung:

§§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18f, 19, 19b, 19e, 20 Aufenthaltsgesetz sowie aus bestimmten humanitären Gründen: §§ 22, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 und § 104c Aufenthaltsgesetz.

Diese in der Aufzählung genannten Aufenthaltstitel sind nicht einbürgerungstauglich!

Jeder elektronische Aufenthaltstitel (eAT) enthält die §§-Angabe des derzeit gültigen Aufenthaltsgrundes im Text.

Weitere Informationen finden Sie unter
www.obk.de/einbuergerung

Scannen Sie den QR-Code, um zum Anliegen Einbürgerung zu gelangen

Telefonische Beratung montags bis freitags zwischen 08:00 und 12:00 Uhr, montags 13:30 - 16:00 Uhr und donnerstags 13:30 - 17:30 Uhr unter 02261 88-3211, 88-3212 oder 88-3215

Oberbergischer Kreis
Der Landrat
Kreisordnungsamt
- Aufenthalt und Staatsangehörigkeit -
Stahlstraße 5
51645 Gummersbach
www.obk.de/einbuergerung

32_M-240503-1-Einbuergerung-Rechtstexte